Marktgemeindeamt
Altmünster
Marktstraße 21, 4813 Altmünster
Politischer Bezirk Gmunden, Oö.
B A U A M T

4813 Altmünster, 14.12.2010
Tel.Nr.: 07612/87611
Telefax: 07612/87611/22
DVR. 0048542
E-mail: gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster vom 14.12.2010 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die gemeindeeigene Wasserentsorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Altmünster wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3:

- bis 170 m² 18,00 Euro
- über 170m² 16,50 Euro

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.060 Euro, dass entspricht einer Fläche von 170 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschossfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Bruttogeschossflächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserentsorgungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude, ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

(4) Die Festlegung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen.

(5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
Nebengebäude im Sinne des §2 des Oö.BauTG Zi 31, Garagen, bei fix im Gebäude integrierten Garagen für die Abstellung von PKW´s, ist die Nutzfläche abzuziehen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) und an die öffentlichen Wasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.

(7) Ein Abschlag von 65% der Bemessungsgrundlage wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:

a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Verkaufsräume, Schalterräume von Banken uä.) ausgenommen Büro-, Sanitär-, Personalräume, Betriebsküchen und Betriebswohnungen die an eine öffentliche Wasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.

b. ausgenommen sind Fleischhauerreibetriebe, Schlächtereien, Wäschereien, Friseure, Ärzte, Tankstellen sowie Behandlungs- und Therapieräume

(8) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe sind

- bis 200 m² 100%
- von 201 m² bis 600 m² 80%
- über 600m² 50%

der Bemessungsgrundlage zu entrichten
die an eine öffentliche Wasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.
ausgenommen sind Gästezimmer und Betriebswohnungen

(9) Schwimmbäder im Freien, ab einer Wasserfläche von 35 m² (lt. § 25 Abs 6 der Oö. BauO) und wenn das Hauptgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist, sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

1. Die Kanalanschlussgebühr für Objekte, welche tatsächlich am Reinwasserkanal angeschlossen sind, beträgt pro Quadratmeter der bebauten Fläche 5,00 Euro.
2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.

§4

Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanal-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserentsorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau und der Errichtung von Schwimmbädern im Freien, sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 bis 9 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Bei Abbruch und anschließendem Neubau sind anrechenbare Beträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex um jenen Prozent zu erhöhen, um den sich der Index verändert hat und der Anschlussgebühr anzurechnen. Können solche früher erbrachten Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Gebührenpflichtigen ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Gebührenpflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinem Rechtsvorgänger erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten beträgt die Grundgebühr 5,50 Euro pro Monat. Diese ist wie folgt festgesetzt:

a) pro Anschluss, jedoch bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten je parifizierter Wohneinheit bzw. bei gewerblich genutzten Einheiten je Einheit.

b) Objekte mit Zimmervermietung zahlen bei mehr als 5 bis höchstens 10 Betten eine weitere halbe Grundgebühr

c) Bei Objekten mit über 10 Betten erhöht sich die Grundgebühr je angefangene 10 Betten um eine weitere halbe Grundgebühr.

(2) Zusätzlich beträgt die verbrauchsabhängige Gebühr 3,43 Euro pro m³ Wasserverbrauch.

Diese wird, bei an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken, nach der verbrauchten Menge gemäß Wasserzähler aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers berechnet.

(3) Erfolgt die Wasserversorgung ganz oder teilweise über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und die damit verbundenen Manipulationen wird (je nach Nenngröße des Wasserzählers) folgende jährliche Gebühr eingehoben:

- für 3 m³ 12,50 Euro
- für 20 m³ 47,50 Euro
- für 30 m³ 61,00 Euro
- für 80 m³ 86,00 Euro
- für 100 m³ 110,00 Euro

(4) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Diese Wässer dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

Für die erforderliche Eichung des zweiten Wasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird (je nach Nenngröße des Wasserzählers) folgende Gebühr eingehoben:

- für 3 m³ 12,50 Euro
- für 20 m³ 47,50 Euro
- für 30 m³ 61,00 Euro
- für 80 m³ 86,00 Euro
- für 100 m³ 110,00 Euro

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, bzw. bei einem Rohrbruch ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer, beträgt die monatliche Grundgebühr 2,50 Euro.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz;

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach
a) § 4 Abs. 1 lit. a entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes.
b) § 4 Abs. 1 lit. b und c entsteht mit der Fertigstellungsanzeige lt. §§ 42 uns 43 der Oö BauO.

(3) Die Kanalbezugsgebühr ist vierteljährlich eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§7

Meldepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Bemessung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalanschluss- bzw. Kanalbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt Altmünster bekannt zu geben.

(2) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Altmünster. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§8

Gebührenhöhe

Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze werden jährlich im Zuge der Beschlussfassung über die Gemeindeabgaben abgeändert.

§9

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17.11.1986 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde 8 Altmünster, Pol.Bez. Gmunden OÖ.

Das Amt der Oö Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, hat dieser Verordnung mit Erlass vom 02.März 2011, ZI. IKD(Gem)-541089/9-2011-Gus/Wm zugestimmt.